

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 62 (1967)
Heft: 2-de

Vereinsnachrichten: Zur Revision der Satzungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auszuarbeiten, auf daß nicht eine Flut von Ferienhäuschen die sie umgebende Landschaft ungezügelt überschwemme. Endlich trägt die Kommission sich mit dem Gedanken, Bauberater heranzubilden, die in jedem Falle, in dem der Landschaftsschutz tangiert erscheint, ihre Stimme zu Gehör zu bringen vermögen, und sie beabsichtigt, in allen Gemeinden Inventare aller schützenswerten Dinge zu erstellen.

Geht ein derart reiches Programm nicht zu weit? Überfordert es nicht die Kräfte der Kommission? Wir glauben und hoffen es nicht. Der Jura verdient es sicherlich, daß man sich der genannten Aufgaben annimmt. Und wer wachen Sinnes seine Landschaft, seine Dörfer und Städte, seine Wälder, seine Täler und Höhen durchstreift, wird uns darin zustimmen, daß die Lösung drängt, daß der Heimatschutz auch dem Jura wohl ansteht.

Jean Christe, Präsident der Kommission für Städtebau und Heimatschutz der ADIJ (übertragen durch E. Sch.)

Zur Revision der Satzungen

Der Zentralvorstand des Schweizer Heimatschutzes hat sich im Laufe der letzten Jahre davon überzeugt, daß die letztmals im Jahre 1946 revidierten Satzungen einer teilweisen Neufassung bedürfen; die Vereinigung sollte den neuen Aufgaben gerecht werden können, die ihr einerseits aus der eidgenössischen Gesetzgebung über Natur- und Heimatschutz, andererseits aus den in Gang gekommenen tiefgreifenden Wandlungen in der Nutzung des heimatlichen Bodens erwachsen. Er legt den Mitgliedern der Vereinigung nunmehr einen Entwurf vor, den er auf Grund von Vorarbeiten Hrn. Obergerichtsrat Dr. J. Scherers (Luzern) in einer Reihe von Sitzungen ausgearbeitet hat. Wir weisen hier auf die wichtigsten Revisionspunkte hin, damit die Mitglieder sich im Hinblick auf das bevorstehende Jahresbott ein eigenes Urteil darüber bilden können.

Im «Zweckartikel» (1) kommt der Wille zum Ausdruck, über die vorwiegend auf Erhaltung des Bestehenden gerichteten Bemühungen hinaus die harmonische Entwicklung des Landschafts- und Siedlungsbildes tatkräftig zu fördern. In seiner Tätigkeit wird der Heimatschutz alle durch die Entwicklung der Gesetzgebung eröffneten neuen Möglichkeiten nutzen (Artikel 2).

Gegenwart und Zukunft verlangen vor allem eine Modernisierung der Vereinsorgane. Der Entwurf sieht darum vor, die Kompetenzen der Hauptversammlung einerseits der aufgewerteten Delegiertenversammlung, andererseits der schriftlichen Urabstimmung zu übertragen (Artikel 11–13 und 19–20). Dadurch wird eine zweckmäßigere Beteiligung der Gesamtheit der nunmehr über 11 000 Mitglieder an den wichtigsten

Entscheidungen gewährleistet, als es die weitgehend dem Zufall überlassene und zwangsläufig prozentual schwache Teilnahme am Jahresbott tat. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Sachgeschäfte können an die Urabstimmung weitergezogen werden (Artikel 19). Jedem Mitglied der Vereinigung wird damit die Möglichkeit gegeben, persönlich an der Willensbildung teilzunehmen. Das Jahresbott wird weiter der öffentlichen Orientierung über wichtige Werke und Vorhaben der Vereinigung dienen. – Gemäß bewährter bisheriger Praxis liegt die eigentliche Geschäftsführung einem geschäftsführenden Ausschuss des Zentralvorstandes ob, dem die Geschäftsstelle zur Seite steht. Wie diese beiden Organe – in Artikel 25 und 26 – erhält nunmehr auch die Bauberatungsstelle die erwünschte Rechtsgrundlage (Artikel 33), was im Bedarfsfalle auch ihren weiteren Ausbau erleichtern wird. Ausgebaut soll auch die publizistische Tätigkeit werden können, gegebenenfalls in Verbindung mit befreundeten Organisationen (Artikel 34–36). – Heute schon bestreitet der Heimatschutz die Kosten seiner Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil aus den Erträgen des alljährlichen Talerverkaufes und der Spende der Wirtschaft sowie aus Zuwendungen der öffentlichen Hand. Dieser Sachverhalt hat neu in Artikel 29 des Entwurfes seinen Niederschlag gefunden.

Der Zentralvorstand ist überzeugt, mit dieser Vorlage in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung seiner Tätigkeit zum Wohle der Heimat geschaffen zu haben.

H. H.